RUNDSCHREIBEN

RS 2018/593 vom 02.11.2018

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten und die Schweiz

Ihre Ansprechpartner:
Jürgen Ließem
Referat Anwendbares Recht / Ausnahmevereinbarungen / Versicherungsdienste International
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Kristina Schweikardt
Referat Anwendbares Recht / Ausnahmevereinbarungen / Versicherungsdienste International
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Kurzbeschreibung: **Ab 01.01.2019 wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV auch für Arbeitgeber obligatorisch. In begründeten Einzelfällen soll jedoch bis zum 30.06.2019 eine papiergebundene Antragstellung weiterhin möglich sein.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 20.12.2017 (Nr. 2017/695) hatten wir bereits über die Umsetzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens bei Entsendungen nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/04, für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO (EG) 883/04 sowie für die Beantragung von Ausnahmevereinbarungen nach Art. 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 ab dem 01.01.2018 berichtet. Hiernach wird das elektronische Antragsverfahren ab dem 01.01.2019 auch für Arbeitgeber obligatorisch.

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Verfahrens haben sich einige Änderungsbedarfe ergeben, die im Rahmen der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Melderechts am 28.06.2018 vorgestellt und abgestimmt wurden. Damit diese Anpassungen in einem entsprechenden Rahmen umgesetzt werden können, wurde vereinbart, dass eine papiergebundene Antragstellung mit den bekannten Fragebögen in begründeten Einzelfällen bis zum 30.06.2019 weiterhin möglich ist.

Die Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV wurden diesbezüglich angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigt. Sie finden diese unter www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/entsendung/entsendung.jsp.

Die Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze durch das BMAS stellt noch einmal klar, dass das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren zum 01.01.2019 auch für Arbeitgeber obligatorisch wird. Anträge auf A1-Bescheinigungen sowie Ausnahmevereinbarungen sollen somit durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm (Entgeltabrechnungsprogramm) oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder, soweit Ausnahmevereinbarungen betroffen sind, den GKV-SV, DVKA) übermittelt werden. Allerdings ist in begründeten Einzelfällen danach bis zum 30.06.2019 eine papiergebundene Antragstellung weiterhin zulässig.

Die Hinweise zur Antragstellung auf unserer Internetseite www.dvka.de haben wir entsprechend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband